

## **GEBÜHRENREGLEMENT** (vom 3. Juni 1996)

Der Gemeinderat Altdorf,

gestützt auf Artikel 98 der Gemeindeordnung vom 23. November 1995 und Artikel 20 Absatz 2 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Altdorf vom 24. Oktober 1991,

beschliesst:

### 1. Kapitel: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren für

1. Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
2. die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
3. die verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

<sup>2</sup> Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

#### **Artikel 2** Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Amtshandlungen der Behörden und Stellen sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Behörden und Stellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

## 3.24

(Sept. 2004)

### 2. Kapitel: **Verwaltungsgebühren**

#### 1. Abschnitt: Gemeinderat

##### **Artikel 3<sup>1)</sup>** Eröffnung von letztwilligen Verfügungen

Grundgebühr Fr. 50.–

Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, evtl. benötigter  
Familienscheine und ausserordentlichen Aufwand Fr. 65.–/Std.

##### **Artikel 4<sup>1)</sup>** Erbenbescheinigungen

Grundgebühr Fr. 30.–

Für jede weitere auf der Bescheinigung  
aufgeführte Person Fr. 2.–

Zuzüglich Kosten für Kopien, Porti, Telefon, Familienscheine  
und ausserordentlichen Aufwand Fr. 65.–/Std.

##### **Artikel 5** Quartiergestaltungsplanverfahren

Bewilligungsgebühren Fr. 300.–

bis Fr. 2'000.–

Expertenkosten volle Verrechnung

Publikationskosten und Kosten Grundbuchamt Uri volle Verrechnung

#### 2. Abschnitt: **Baukommission / Bauabteilung**

##### **Artikel 6<sup>2)</sup>** Baubewilligungsverfahren

Bewilligungsgebühr Einfamilienhäuser Fr. 500.–

Bewilligungsgebühr Mehrfamilienhäuser Fr. 800.–

(Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)

Zuschlag für jede weitere Wohnung Fr. 50.–

Bewilligungsgebühr für Garagen / Parkplätze Fr. 100.–

Bewilligungsgebühr für Umbauten Fr. 100.–

Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten Fr. 50.–

Bewilligungsgebühr für Reklamen Fr. 50.–

Bewilligungsgebühr für Tankanlagen Fr. 50.–

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. August 1999, in Kraft seit 10. August 1999

## 3.24

(Sept. 2004)

Baukontrollen (je Kontrolle)	Fr. 100.–
Baukontrollen bei Grossbaustellen	Fr. 80.–/Std.
Tankkontrollen	Fr. 100.–
Tankkontrollen bei Grossanlagen	Fr. 80.–/Std.
Publikationskosten (Amtsblatt des Kantons Uri)	volle Verrechnung
Expertenkosten (Lärmschutz usw.)	volle Verrechnung
Kosten kantonaler Instanzen	volle Verrechnung
Für Vorentscheide beträgt die Gebühr	Fr. 100.– bis 1'000.–

### Artikel 7<sup>1)</sup> Kanalisation / Wasser

Kanalisationsverfügung Ausfertigungskosten	Fr. 100.–
Kontrollgebühren Wasser und Kanalisation	Fr. 100.– bis 1'000.–
Auszug aus dem Leitungskataster (A4/A3)	Fr. 50.–/100.–
Anschlussgebühren Wasser und Kanalisation gemäss den Tarifordnungen	
Mahngebühr ab 2. Mahnung je	Fr. 20.–

## 3. Abschnitt: **Kanzleiabteilung**

### Artikel 8<sup>1)</sup>

#### Unterschriftsbeglaubigung

– für Einwohner/innen	
bis 5 Beglaubigungen	gratis
bei mehr als 5 Beglaubigungen pauschal	Fr. 20.–
– für Auswärtige	
1. Beglaubigung	Fr. 10.–
jede zusätzliche Beglaubigung	Fr. 3.–

#### Amtliche Beglaubigungen von Abschriften u. Kopien

– für Einwohner/innen	
bis 5 Beglaubigungen	gratis
bei mehr als 5 Beglaubigungen pauschal	Fr. 20.–
– für Auswärtige	
1. Beglaubigung	Fr. 10.–
jede zusätzliche Beglaubigung	Fr. 3.–

#### Übrige Bescheinigungen nach Aufwand

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

## 3.24

(Sept. 2004)

### 4. Abschnitt: **Finanzabteilung**

#### **Artikel 9<sup>1)</sup>**

Leumundszeugnis	für Einwohner/innen für Auswärtige	gratis Fr. 20.–
Handlungsfähigkeitszeugnis		gratis
Anmeldung mit Heimatschein		gratis
Anmeldung und Verlängerung	für Wochenaufenthalt	Fr. 25.–
Wohnsitzbescheinigung	für Einwohner/innen für Auswärtige	gratis Fr. 10.–
Auszug aus dem Steuerregister	je Steuerpflichtige/n	Fr. 20.–
Rechnungsstellung		Fr. 5.–
Einfache Postzustellung		gratis
Übrige Postzustellungen		nach Aufwand
Übrige Bescheinigungen		nach Aufwand
Mahngebühr ab 2. Mahnung	pro Mahnung	Fr. 20.–

### 3. Kapitel: **Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 10** Geltungsbereich

Das 3. Kapitel regelt die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gilt auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeindegebrauch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

##### **Artikel 11** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grundes, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht (gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung).

<sup>2</sup> Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbildes, fehlender Gewähr für ordnungsgemäße Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

**Artikel 12** Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**Artikel 13** Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

**Artikel 14** Haftung

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

**Artikel 15** Gebühr

<sup>1</sup> Für jede vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

**2. Abschnitt: Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes****Artikel 16** Konzessionspflicht

<sup>1</sup> Jegliche dauernde Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

## 3.24

(Sept. 2004)

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen mit den entsprechenden Schächten ab dem öffentlichen Verteilernetz unterliegen nicht der Konzessionspflicht. Diese sind nach Rücksprache mit der Bauabteilung bzw. Werkeigentümer zu erstellen.

### **Artikel 17**      Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

### **Artikel 18**      Konzessionsgebühr

<sup>1</sup> Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert).

Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

- a) in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen:
  - für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
  - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 5 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz nach Art. 17 erhebt die Konzessionsgebühr.

### **Artikel 19**      Reduktion, Erlass

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste und Kanalisationsleitungen wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

## 3. Abschnitt: **Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes**

### **Artikel 20**      Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes namentlich durch:

## 3.24

(Sept. 2004)

- a) Bauarbeiten (Gerüste, Grab- und Abbrucharbeiten, Sondierbohrungen, Ram-mungen, Suchschlitze, Materiallagerungen, Luftraumbenützung usw.),
- b) Bauplatzinstallationen, Baracken, Container, Zelte, Schaukästen, Veloständer und dergleichen,
- c) Kehrrechtcontainer,
- d) Trottoirwirtschaften, Boulevardrestaurants,
- e) Geschäftsauslagen, Informations- und Reklametafeln oder -ständer,
- f) Verkaufsstände aller Art (wie Gemüsestände, Kastanienbrater, Kioske, Blu-menstände usw.), auch für gemeinnützige Zwecke,
- g) Stände für kulturelle, politische und religiöse Aktionen (Unterschriftensamm-lungen usw.),
- h) Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Sportveranstaltungen, Festanläs-se und dergleichen,
- i) Konzerte, Schaustellungen, Ausstellungen und dergleichen, ist bewilligungs-pflichtig.

<sup>2</sup> Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vor-übergehende Benützung öffentlichen Grundes verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes als bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

### Artikel 21<sup>1)</sup> Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsg-ebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- |  |  |
|--|--|
| a) Bauarbeiten, Bauinstallationen, Baracken,<br>Container, Zelte und dergleichen | Fr. 50.– Grundgebühr<br>Fr. –.10 pro m <sup>2</sup> und Tag                          |
| b) Schaukästen   | Fr. 100.– bis 200.–<br>pro Jahr  |
| c) Trottoirwirtschaft und Boulevardrestaurants                                   | Fr. 5.– bis 30.–<br>pro m <sup>2</sup> und Jahr                                      |
| e) Verkaufsstände  | Fr. 5.– bis 30.–<br>pro m <sup>2</sup> und Jahr                                      |
| f) Ladenprovisorien  | Fr. 50.– Grundgebühr<br>Fr. 1.– pro m <sup>2</sup> und Tag                           |
| g) alle übrigen Benützungen des öffentlichen<br>Grundes                          | Fr. 150.– mindestens<br>je nach Interesse des<br>Gesuchstellers, Lage und<br>Aufwand |

<sup>2</sup> Die Gemeindekasse erhebt die Benützungsgebühr.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004

## 3.24

(Sept. 2004)

### Artikel 22      Reduktion, Erlass

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

<sup>2</sup> Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes nicht gewerbsmässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

### 4. Abschnitt: **Näher- und Grenzbaurechte**

### Artikel 23      Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

<sup>1</sup> Entschädigungsansätze in Franken pro m<sup>2</sup>

Stockwerke	1 u. 2	3	4 plus
Dorfkernzone	200 – 250	260 – 310	320 – 370
Ausserhalb Dorf kern	150 – 170	190 – 220	230 – 250
Industriezone	80 – 100	100 – 120	120 – 140
Landwirtschaftszone	40 – 60	50 – 70	60 – 80

<sup>2</sup> Für bestehende Näherbaurechte, die nach Umbau oder Abbruch wieder in gleichem oder minderem Umfang beansprucht werden, wird keine Entschädigung verlangt. Bei veränderter Fläche ist ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Die Entschädigung für die Mehrfläche ist nach den zuvor erwähnten Ansätzen zu entrichten.

<sup>3</sup> Wird nach Umbau oder Abbruch die gleiche oder mindere Näherbaurechtsfläche, aber mehr Höhe beansprucht (z.B. anstelle einem neu drei Stockwerke), berechnet sich die Entschädigung nach der Differenz der für diese Bauten festgesetzten Entschädigung. Beansprucht die neue Baute sowohl mehr Näherbaurechtsfläche als auch mehr Höhe, wird die Entschädigung durch die Kombination der beiden Berechnungsmethoden festgesetzt.

<sup>4</sup> Für Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone, Garagen usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.) werden die Entschädigungen pauschal erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat setzt die Höhe der Entschädigungen auf Antrag der Baukommission fest. Er kann die Entschädigung in begründeten Fällen oder wenn ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

#### 4. Kapitel: **Übrige Benützungsgebühren**

##### 1. Abschnitt: **Mehrzweckgebäude Winkel / Schul- und Sportanlagen, Aula**

###### **Artikel 24**      Separate Reglemente

<sup>1</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes Winkel wird in einem separaten Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten der Schulhäuser, der Aula mit Nebenräumen sowie der Turnhallen und Sportanlagen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

##### 2. Abschnitt: **Materialausleihen**

###### **Artikel 25**      Marktstände

<sup>1</sup> Marktstände werden für Veranstaltungen, die in Altdorf stattfinden, wie folgt abgegeben:

- a) unentgeltlich an sämtliche ortsansässigen gemeinnützigen Institutionen, Vereine etc.;
- b) zu Fr. 30.– pro Marktstand und Anlass an ortsansässige Gesuchsteller bei Veranstaltungen, die einen kommerziellen Zweck verfolgen;
- c) zu Fr. 50.– pro Marktstand und Anlass an alle auswärtigen Gesuchsteller, unabhängig des Veranstaltungszweckes.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

###### **Artikel 26**      Tisch-/Bankgarnituren

Tisch-/Bankgarnituren werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Unentgeltlich an sämtliche ortsansässigen gemeinnützigen Institutionen, Vereine etc., unter der Bedingung, dass die Garnituren ausschliesslich in gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten verwendet werden.

#### 5. Kapitel: **Rechtspflegegebühren**

###### **Artikel 27**      Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> RB 2.2345

## 3.24

(Sept. 2004)

### Artikel 28 Höhe der Spruchgebühren

Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

- a) vor der Baukommission Fr. 100.– bis 1'000.–
- b) vor der Wasserkommission Fr. 100.– bis 1'000.–
- c) vor dem Fürsorgerat Fr. 100.– bis 1'000.–
- d) vor dem Gemeinderat Fr. 100.– bis 2'000.–

### Artikel 29 Kostenrahmen Parteientschädigung

<sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Parteientschädigungen werden im folgenden Umfang gesprochen:  
Fr. 100.– bis 2'000.–

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Gebührenordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982 sinngemäss.<sup>2)</sup>

## 6. Kapitel: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, die mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehen, werden mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements aufgehoben.

### Artikel 31 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Oktober 1996 in Kraft<sup>3)</sup>.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Hansjörg Felber, Gemeindepräsident  
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 3.2512

<sup>3)</sup> Revidiert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2004 und in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2004

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Artikel
1. Kapitel: <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	1
Gebührenpflicht	2
2. Kapitel: <b>Verwaltungsbereich</b>	
1. Abschnitt: <b>Gemeinderat</b>	
Eröffnung von letztwilligen Verfügungen	3
Erbenbescheinigungen	4
Quartiergestaltungsplanverfahren	5
2. Abschnitt: <b>Baukommission / Bauabteilung</b>	
Baubewilligungsverfahren	6
Kanalisation/Wasser	7
3. Abschnitt: <b>Kanzleiabteilung</b>	8
4. Abschnitt: <b>Finanzabteilung</b>	9
3. Kapitel: <b>Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes</b>	
1. Abschnitt: <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	10
Bewilligungspflicht	11
Befristung, Auflagen und Bedingungen	12
Bewilligungsentzug	13
Haftung	14
Gebühr	15
2. Abschnitt: <b>Dauernde Benützung des öffentlichen Grundes</b>	
Konzessionspflicht	16
Zuständigkeit	17
Konzessionsgebühr	18
Reduktion, Erlassen	19
3. Abschnitt: <b>Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes</b>	
Bewilligungspflicht	20
Benützungsg Gebühr	21
Reduktion, Erlass	22
4. Abschnitt: <b>Näher- und Grenzbaurechte</b>	
Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergl.	23

4. Kapitel: <b>Übrige Benützungsgebühren</b>	
1. Abschnitt: <b>Mehrzweckgebäude Winkel / Schul- und Sportanlagen, Aula</b>	
Separate Reglemente	24
2. Abschnitt: <b>Materialausleihen</b>	
Marktstände	25
Tisch-/Bankgarnituren	26
5. Kapitel: <b>Rechtspflegegebühren</b>	
Kosten und Parteientschädigung	27
Höhe der Spruchgebühren	28
Kostenrahmen der Parteientschädigung	29
6. Kapitel: <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	30
Inkrafttreten	31